

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1	Bielefeld, den 15. Februar	1978
-------	----------------------------	------

### Inhalt:

	Seite		Seite
Änderung des Kirchensteuerrechts . . . . .	1	Urkunde über die Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck . . . . .	8
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz. . . . .	5	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev. Kirchengemeinden Wadersloh-Liesborn und Lippstadt . . . . .	8
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 1978 . . . . .	5	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Lüdenscheid . . . . .	9
Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien . . . . .	5	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Herdecke . . . . .	9
Besetzung der Disziplinarkammer und der Spruchkammer III (uniert) . . . . .	6	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Oberholzklaus . . . . .	9
Besetzung der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	6	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	9
Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst	6	Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	11
Wehrpolitische Informationstagung . . . . .	7		
Urkunde über die Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Benninghausen . . . . .	7		
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinden Deusen und Mengede . . . . .	8		

### Änderung des Kirchensteuerrechts

Landeskirchenamt  
Az.: 215/B 5-11

Bielefeld, den 12. 1. 1978

Das staatliche Kirchensteuerrecht mußte aufgrund der Abgabenordnung (AO 77) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland geändert werden.

Die Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 438; KABL. S. 98) erfolgte durch das Landesgesetz zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung vom 21. Dezember 1976 (GVBl. S. 473). Entsprechende Änderungsgesetze haben das Land Niedersachsen am 20. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 325) und das Land Rheinland-Pfalz am 23. 12. 1976 (GVBl. RhPf. S. 301) erlassen.

Nachstehend folgt auszugsweise das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Anpassung von Gesetzen an die Abgabenordnung soweit das Kirchensteuerrecht betroffen ist sowie die Vierte Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. 12. 1969 / 5. 3. 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1976 (KABL. S. 18).

#### Landesgesetz

zur Anpassung von Gesetzen an die  
Abgabenordnung  
(AO-Anpassungsgesetz — AOAnpG)  
Vom 21. Dezember 1976

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Gesetz über die  
Anwendung der Reichsabgabenordnung  
und anderer Abgabengesetze

Das Gesetz über die Anwendung der Reichsabgabenordnung und anderer Abgabengesetze auf öffentlich-rechtliche Abgaben, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und durch Landesfinanz-

behörden verwaltet werden, vom 4. Januar 1955 (GV. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 298), wird aufgehoben.

Artikel 2

...

Artikel 3

...

Artikel 4

Kirchensteuergesetz

Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 438) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Worte „§§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925)“ durch die Worte „§§ 8 und 9 der Abgabenordnung“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze“ durch die Worte „Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes“ ersetzt;
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) und § 235 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.“
  - c) Absatz 3 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5;
  - d) Im neuen Absatz 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„In der Steuerordnung kann die Anwendung des § 240 der Abgabenordnung ausgeschlossen werden.“
3. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „§§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 8 und 9 der Abgabenordnung“ ersetzt.
4. In § 12 werden die Worte „Reichsabgabenordnung sowie ihrer Nebengesetze“ durch das Wort „Abgabenordnung“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt;
  - b) in Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „gelten die §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „gilt der Siebente Teil der Abgabenordnung“ ersetzt;
  - c) in Absatz 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Aussetzungszinsen (§ 237 der Abgabenordnung) werden nicht erhoben.“

Artikel 5

...

Artikel 6

...

Artikel 7

...

Artikel 8

Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) im Lande Nordrhein-Westfalen (AG FGO) vom 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 23), geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 38), wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung“ durch das Wort „Abgabenordnung“ ersetzt.

Artikel 9

Übergangsvorschriften

Auf die Kirchensteuer (Artikel 4), die Spielbankabgabe (Artikel 5) und die Umlage der Landwirtschaftskammern (Artikel 6) sind, soweit nicht für diese Abgaben besondere Vorschriften bestehen, die §§ 1, 2, 8, 9, 10, 11, 14, 15, § 16 Abs. 1 sowie § 18 des Artikels 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden.

Artikel 10

Verweisung in Rechtsvorschriften

Soweit in Rechtsvorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung.

Artikel 11

Verweisung in kommunalen Abgabensatzungen

Soweit in kommunalen Abgabensatzungen auf Vorschriften des nach der bisherigen Fassung des Kommunalabgabengesetzes anzuwendenden Bundesrechts verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung an deren Stelle.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1976

**Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

(L. S.)

Für den Minister

für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

zugleich als Innenminister

Hirsch

Der Finanzminister

Halstenberg

Der Justizminister

Posser

Der Kultusminister

Girgensohn

Der Minister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deneke

## Vierte Notverordnung

### über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. 12. 1969/5. 3. 1970

(KABL. EKvW 1969 S. 179, KABL. EKIR 1970 S. 183)

— Kirchensteuerordnung/KiStO —

Vom 25. August 1977 / 6. Oktober 1977

Aufgrund des Artikels 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird verordnet wie folgt:

#### Artikel 1

Die Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. 12. 1969 / 5. 3. 1970 (— Kirchensteuerordnung/KiStO —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1976 (KABL. EKvW S. 18, EKIR S. 68) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Worte „§§ 13 und 14 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes“ durch die Worte „§§ 8 und 9 der Abgabenordnung“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:  
„c) durch Austritt aus der Evangelischen Kirche nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Erklärung des Kirchaustritts folgt.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 13 Abs. 1 ist folgender Satz voranzustellen:  
„Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen gilt folgendes:“
  - b) In Abs. 1 werden die Worte „Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze“ durch die Worte „Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes“ ersetzt;
  - c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) und § 235 der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.“
4. Nach § 13 wird § 13 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
  - (1) Für den Bereich des Landes Hessen gilt folgendes:  
Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.
  - (2) Die Vorschriften des Siebenten Teils (Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren) und des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sowie die Vorschriften über Säumniszuschläge und über Stundungszinsen der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.
  - (3) Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutz geltenden Vorschriften finden Anwendung.
5. Nach § 13 a wird § 13 b mit folgendem Wortlaut eingefügt:
  - (1) Für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz gilt folgendes:  
Die Vorschriften der Abgabenordnung in der für die bundesrechtlich geregelten Steuern jeweils geltenden Fassung sowie die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften finden auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.
  - (2) Die Vorschriften des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sowie die Vorschriften über Stundungszinsen und Säumniszuschläge der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.
  - (3) Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutz geltenden Vorschriften finden Anwendung.
6. Nach § 13 b wird § 13 c mit folgendem Wortlaut eingefügt:
  - (1) Für den Bereich des Saarlandes gilt folgendes:  
Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.
  - (2) Die Vorschriften des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sowie die Vorschriften über die Verzinsung und die Säumniszuschläge der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.
  - (3) Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutz geltenden Vorschriften finden Anwendung.
7. § 16 wird ersatzlos gestrichen.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt;
  - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „gelten die Vorschriften der §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung“ durch die Worte „gilt der Siebente Teil der Abgabenordnung“ ersetzt;
  - c) In Abs. 5 erhält Satz 3 folgende Fassung:  
„Aussetzungszinsen (§ 237 der Abgabenordnung) werden nicht erhoben.“

9. § 22 a wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt;
  - In Abs. 4 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.
10. § 22 c wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „dritten Abschnittes des zweiten Teils der Reichs-abgabenordnung“ durch die Worte „sieben-ten Teils der Abgabenordnung“ ersetzt;
  - In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Reichs-abgabenordnung“ durch das Wort „Abga-benordnung“ ersetzt.
11. In § 22 d wird in Abs. 1 Satz 2 das Wort „Zu-stellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ er-setzt.

Artikel 2

(1) Art. 1 Nr. 2 dieser Notverordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Notverord-nung treten am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 25. August 1977

**Die Leitung  
der  
Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Reiß

Dr. Martens

Düsseldorf, den 6. Oktober 1977

**Die Leitung  
der  
Evangelischen Kirche im Rheinland**

(L. S.) Brandt

Dittrich

**Der Kultusminister des  
Landes Nordrhein-Westfalen**

Az.: IV V 2 — 04 — 11 — 4452/77

4 Düsseldorf, den 12. 12. 1977

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen erteile ich der Vier-ten Notverordnung über die Änderung der Ergän-zung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rhein-land vom 10. Dezember 1969 / 5. März 1970 (Kir-chensteuerordnung / KiStO — KABL. EKvW 1969 S. 179, KABL. EKIR 1970 S. 183) in der Fassung vom 25. August 1977 / 6. Oktober 1977 gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfa-len, soweit sie den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen betrifft, die staatliche Anerkennung. Die staatliche Anerkennung ist mit der Auflage ver-bunden, daß Ziffer 7 der Notverordnung folgende Fassung erhält:

„7. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Die Festsetzungsfrist (Festsetzungsverjäh-rung) beträgt gemäß § 169 Absatz 2 der Abga-

benordnung bei Kirchensteuern vier Jahre, bei leichtfertig verkürzten Kirchensteuern fünf Jahre und bei hinterzogenen Kirchensteuern zehn Jahre. Die Zahlungsverjährungsfrist be-trägt gemäß § 228 der Abgabenordnung fünf Jahre.““

Im Auftrag  
Dr. Albrecht

**Der Niedersächsische  
Kultusminister**

Az.: 2047 — 48 063 — 8

3 Hannover, den 28. 12. 1977

Im Einvernehmen mit dem Nieders. Minister der Finanzen genehmige ich gem. § 2 Abs. 9 des Nie-ders. Kirchensteuerrahmengesetzes (Nds. KiStRG) die Notverordnung über die Erhebung von Kir-chensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rhein-land vom 10. 12. 1969 / 5. 3. 1970 i. d. F. der Vierten Notverordnung vom 25. 8. 1977 / 6. 10. 1977 mit der Maßgabe, daß § 5 Abs. 2 Buchst. c der Notverord-nung vom 10. 12. 1969 / 5. 3. 1970 für den Geltungs-bereich des Nieders. Kirchensteuerrahmengesetzes wie folgt formuliert wird:

„... bei Austritt mit dem Ablauf des Kalender-monats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist.“

Im Auftrag  
Senholdt

**Kultusminister  
Rheinland-Pfalz**

Az.: 967 — 54 202 / 51

Mainz, den 5. 12. 1977

Die vorstehende Vierte Notverordnung vom 25. 8./ 6. 10. 1977 über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchen-steuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. 12. 1969 / 5. 3. 1970 wird hiermit — mit Ausnah-me der Bestimmung des Artikel 1 Nr. 2, an deren Stelle § 4 Abs. 3 Nr. 3 KiStG vom 24. 2. 1971 (GVBl. S. 59) Anwendung findet — gemäß § 3 Abs. 1 KiStG für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

**Kultusministerium  
Rheinland-Pfalz**

Im Auftrag  
Dr. Sofsky

**Ministerium der Finanzen  
Rheinland-Pfalz**

Im Auftrag  
Bonsels

## Bestätigung der Notverordnung

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 3. November 1977 die nachstehende Notverordnung gemäß Art. 139 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung bestätigt:

Vierte Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969 / 5. März 1970 (KABL. EKvW 1969 S. 179, KABL. EKIR 1970 S. 183) — Kirchensteuerordnung / KiStO — vom 25. August 1977 / 6. Oktober 1977.

## Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluß — KiStB —)

Vom 3. November 1977

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung / KiStO in der Fassung vom 25. August 1977 werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1978 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung / KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 3. November 1977

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 10. November 1977

**Die Leitung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
(L. S.) Dr. Reiß

## Staatliche Anerkennung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 1978

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 12. 1. 1978  
Az.: 1423/B 5—01/5

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluß — KiStB —) vom 3. November 1977 (KABL. 1978 S. 5) haben anerkannt:

1. der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 30. November 1977 — Az.: IV B 2 — 04-20 — 4287/77 —
2. der Niedersächsische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Niedersachsen liegen am 6. Januar 1978 — Az.: 2047 — 48 063 — 8 —, sowie
3. das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Rheinland-Pfalz liegen am 28. 12. 1977 — Az.: 967 — 54 202 / 51.

## Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien

Vom 20. Dezember 1977

Die aufgrund des § 31 Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen ergangenen Richtlinien für Erwerb, Betrieb und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen sowie für Fahrtkostenerstattungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien) vom 18. 8. 1966 (KABL. S. 140) mit ihren Änderungen vom 20. 3. 1967 (KABL. S. 62), 22. 2. 1972 (KABL. S. 92), 11. 12. 1973 (KABL. 1974 S. 10), vom 23. 3. 1976 (KABL. S. 23) und vom 8. 9. 1976 (KABL. S. 112) werden

1. wie folgt geändert:  
In § 7 Abs. 2 b und 3 wird der Betrag in Höhe von „300,— DM“ geändert in „650,— DM“.
2. Die Änderung der Richtlinien tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.
3. Die Änderung der Richtlinien wird im nächsten Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Bielefeld, den 20. Dezember 1977

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**  
In Vertretung  
(L. S.) Dr. Martens  
Az.: 41325/ B 11-08

## Besetzung der Disziplinarkammer und der Spruchkammer III (uniert)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 1. 1978  
Az.: 206 / 78 / A 12 — 03

Die Landessynode hat am 2. November 1977 die nachstehenden Nachwahlen zur Disziplinarkammer und der Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen vorgenommen.

### A.

#### Disziplinarkammer

Richter am Oberlandesgericht Löwe, Hamm,  
zum zweiten Stellvertreter des rechtskundigen  
Vorsitzenden.

### B.

#### Spruchkammer III (uniert)

1. Richter am Amtsgericht Knoblauch, Bochum 5,  
als (1.) Gemeindeglied mit der Befähigung zum  
Presbyteramt und zum stellvertretenden Vor-  
sitzenden,
2. Richter am Oberlandesgericht Löwe, Hamm,  
zum Stellvertreter des (1.) Gemeindegliedes mit  
der Befähigung zum Presbyteramt.

## Besetzung der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 1. 1978  
Az.: 205 / 78 / A 12 — 02 / 1

Infolge einer Nachwahl durch die Landessynode  
am 2. November 1977 haben sich in der Besetzung  
der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche  
von Westfalen Änderungen ergeben. Die Verwal-  
tungskammer ist nunmehr wie folgt besetzt:

### I. Rechtskundiger Vorsitzender:

Richter am Oberverwaltungsgericht  
Dr. Stein, Münster

1. Stellvertreter:  
Richter am Oberverwaltungsgericht  
Dr. Brockhaus, Münster

2. Stellvertreter:  
Rechtsanwalt und Notar  
Ortmann, Dortmund

### II. Rechtskundiges Mitglied:

Oberstadtdirektor a. D. Steinbeck, Hagen

1. Stellvertreter:  
Regierungsdirektor Dieter Wegner, Bielefeld

2. Stellvertreter:  
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht  
Dr. Dames, Arnsberg

### III. Theologisches Mitglied:

Superintendent Lipper, Dortmund

1. Stellvertreter:  
Superintendent Schumann, Bad Oeynhausen

2. Stellvertreter:  
Pfarrer Werner Neermann, Brakel

### IV. Theologisches Mitglied:

Pfarrer Dr. Limberg, Rhynern

1. Stellvertreter:  
Superintendent Müller-Knapp, Herford

2. Stellvertreter:  
Pfarrer Ellenberg, Dortmund

### V. Presbyter-Mitglied:

Oberschulrat a. D. Austermühle, Dortmund

1. Stellvertreter:  
Schulrat Kampmeier, Bielefeld

2. Stellvertreter:  
Direktor Schütz, Dortmund

## Prüfungsamt

### für den kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 12. 1977  
Az.: 43881 / A 7 — 25

Das Landeskirchenamt hat gem. § 4 der Ausbil-  
dungs- und Prüfungsordnung für den Verwal-  
tungsdienst in der Evangelischen Kirche von West-  
falen (APro) vom 16. April 1970 folgende Mitglie-  
der auf die Dauer von 3 Jahren in das Prüfungsamt  
für Lehrabschluß- und Verwaltungsprüfungen be-  
rufen:

Landeskirchenrat Kayser, Bielefeld  
(Vorsitzender)

Landeskirchenrat Sievert, Bielefeld  
(Stellvertreter des Vorsitzenden)

Landeskirchenrat Scharmann, Bielefeld  
(Stellvertreter des Vorsitzenden)

als rechtskundige Mitglieder des Landeskirchen-  
amtes:

Verwaltungsdirektor Bauks, Münster  
Landeskirchenverwaltungsrat Faßbender,  
Bielefeld

Kirchenoberamtsrat Kruska, Herdecke  
Landeskirchenverwaltungsrat Kütke, Bielefeld  
Kirchenamtmännin Nehm, Hagen

Kirchenoberamtsrat Riebinger, Lippstadt  
Landeskirchenamtsrat Runte, Herford  
Kirchenamtmann Schwager, Gelsenkirchen  
Kirchenoberamtsrat Viefhues, Gelsenkirchen

als Beamte des gehobenen oder des höheren kirch-  
lichen Verwaltungsdienstes (im Einvernehmen mit  
dem Westfälisch-Lippischen Verband der Mitarbei-  
ter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst).

Die Amtszeit des Prüfungsamtes für den kirch-  
lichen Verwaltungsdienst läuft bis zum 30. Juni  
1980.

## Wehrpolitische Informationstagung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 11. 1977  
Az.: 40088 / C 11—01

Das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr, Bonn-Bad Godesberg, weist auf die folgende wehrpolitische Informationstagung der Schule der Bundeswehr für Innere Führung in der Zeit vom 28. 2. bis 3. 3. 1978 hin. Nachstehend wird der Text der Einladung veröffentlicht:

Die Schule der Bundeswehr für Innere Führung, Koblenz-Pfaffendorf, führt von Montagabend, 28. 2. 1978 (Anreise bis 18.00 Uhr) bis Freitag, 3. 3. 1978 (Abreise nach dem Mittagessen) eine Wehrpolitische Informationstagung für evangelische Pfarrer (-innen), Jugend- und Studentenfarrer (-innen), Religionslehrer (-innen) und landeskirchliche Pressereferenten (-innen) durch.

In Referaten und Gruppenarbeit werden u. a. folgende Themen behandelt:

- Die Rolle der Bundeswehr in der Gesellschaft
- Grundsätzliches zur Inneren Führung in der Bundeswehr
- Entspannung kontra Sicherheit?
- Die Rolle des Militärs in unterschiedlichen Herrschaftssystemen und sein Einfluß auf die internationale Politik
- Der Zivildienst
- Die Verantwortung der Kirche für den Frieden im Atomzeitalter
- Die Kirche und die Abrüstungsproblematik.

Ein Nachmittag der Tagung steht dem Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr für Informationen über den Dienst der Militärseelsorge zur Verfügung. Außerdem ist ein Truppenbesuch vorgesehen, bei dem die Teilnehmer der Tagung die Möglichkeit haben, ausführliche Gespräche mit Soldaten zu führen.

Für Unterkunft und Verpflegung entstehen keinerlei Kosten. Den Teilnehmern werden die Kosten für die Eisenbahnrückfahrkarte II. Klasse erstattet.

Für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die an dieser Tagung teilnehmen, besteht die Möglichkeit der Dienstbefreiung aufgrund der Verordnung über „Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst zur Teilnahme an förderungswürdigen staatspolitischen Bildungsveranstaltungen“ (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 41 vom 25. August 1965, Seite 902) bzw. analoge landeskirchliche Bestimmungen.

Interessenten werden gebeten, sich zwecks Anmeldung unmittelbar mit dem

Streitkräfteamt  
Dezernat Öffentlichkeitsarbeit  
5300 Bonn-Kessenich, Rosenberg  
Telefon: 0 22 21 / 23 90 11 — App. 4 68 oder 4 78  
in Verbindung zu setzen.

Das Streitkräfteamt wird die Einladungen mit näheren Einzelheiten unmittelbar zusenden.

## Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Benninghausen

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Gemeindeglieder der Ortschaften Benninghausen, Böckum, Hellinghausen, Herringhausen und Overhagen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt,

die evangelischen Gemeindeglieder der Ortschaften Eickelborn und Lohe werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Weslarn,

die evangelischen Gemeindeglieder der Ortschaften Ebbinghausen und Norddorf werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Erwitte

ausgegliedert und zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Benninghausen“ vereinigt.

Die neue Kirchengemeinde gehört zum Kirchenkreis Soest.

### § 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Benninghausen beginnt im Nordwesten an der Lippe am Schnittpunkt der Grenze der Stadt Lippstadt und der politischen Gemeinde Lippetal. Sie folgt der Stadtgrenze von Lippstadt nach Osten, biegt östlich des Gutshofes Schulze-Nomke mit dem Flußlauf der Lippe nach Südosten ab und übernimmt die Ostgrenze der ehemaligen politischen Gemeinde Overhagen (Stand 31. 12. 1974), bis sie südwestlich des Gutes Stirperwarte wiederum auf die Grenze der Stadt Lippstadt trifft. Sie folgt dieser Grenze nach Westen, übernimmt die Ostgrenze der ehemaligen politischen Gemeinden Norddorf und Ebbinghausen (Stand 31. 12. 1974) und sodann die West- bzw. Südgrenze der ehemaligen politischen Gemeinden Ebbinghausen und Böckum (Stand 31. 12. 1974), bis sie an der Bahnlinie Lippstadt—Bad Sassendorf erneut auf die Grenze der Stadt Lippstadt trifft, der sie in allgemein nordwestlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt folgt.

### § 3

In der Evangelischen Kirchengemeinde Benninghausen wird eine Pfarrstelle errichtet.

### § 4

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt entsprechend dem Beschluß des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Soest vom 5. Oktober 1977 Nr. 7.

Eine Vermögensauseinandersetzung mit den Evangelischen Kirchengemeinden Lippstadt, Weslarn und Erwitte findet nicht statt.

### § 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 1. Dezember 1977

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Reiß Dr. Danielsmeyer  
Az.: 36286 / Benninghausen 1 a

## Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 1. Dezember 1977 vollzogene Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Benninghausen wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 15. Dezember 1977

**Der Regierungspräsident**

Im Auftrag

(L. S.)

Unterschrift

G. Z.: 44.II.5

## Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Deusen und Mengede

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Deusen und die Evangelische Kirchengemeinde Mengede — beide Kirchenkreis Dortmund-West — werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

### § 2

Die neue Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Mengede“.

### § 3

Die 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mengede gehen als 1. und 2. Pfarrstelle auf die neugebildete Kirchengemeinde Mengede über.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Deusen wird 3. Pfarrstelle der neugebildeten Kirchengemeinde.

### § 4

Vermögen und Schulden beider Kirchengemeinden gehen auf die neugebildete Evangelische Kirchengemeinde Mengede über.

### § 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Dezember 1977

**Die Leitung**

**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

Dr. Danielsmeyer

Dringenberg

Az.: Mengede 1

## Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 6. Dezember 1977 vollzogene Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Deusen und Mengede — beide Kirchenkreis Dortmund-West —

zu einer Kirchengemeinde wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 15. Dezember 1977

**Der Regierungspräsident**

Im Auftrag

(L. S.)

Unterschrift

G. Z.: 44.II.5

## Urkunde über die Namensänderung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck, Kirchenkreis Herford, führt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck-Sundern“.

Bielefeld, den 8. Dezember 1977

**Die Leitung**

**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.)

Dr. Danielsmeyer

Dringenberg

Az.: 39863 / Schweicheln 1 a

## Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn (Kirchenkreis Gütersloh) im Ortsteil Lippstadt-Bad Waldliesborn werden in die Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt (Kirchenkreis Soest) umpfarrt.

### § 2

Die künftige Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn und der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt wird in diesem Bereich durch den Verlauf der Grenze der Stadt Lippstadt (Stand 1. 1. 1975) gebildet.

### § 3

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt entsprechend den Beschlüssen der Evangelischen Kirchengemeinden Wadersloh-Liesborn vom 19. 9. 1977 und Lippstadt vom 14. 10. 1977.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Dezember 1977

**Die Leitung**

**der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.)

Dr. Danielsmeyer

Dringenberg

Az.: 37467 / A 5 — 05 Wadersloh-Lippstadt



## Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 6. Dezember 1977 vollzogene Umpfarrung der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn (Kirchenkreis Gütersloh) im Ortsteil Lippstadt-Bad Waldliesborn in die Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt (Kirchenkreis Soest) wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 15. Dezember 1977

### Der Regierungspräsident

Im Auftrag  
(L. S.) Unterschrift  
G.Z.: 44.I.5

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis **L ü d e n s c h e i d** wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 (KABL. S. 158) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Übernahme des Dritten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 18. Oktober 1974 (KABL. 1975 S. 6).

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.  
Bielefeld, den 5. Dezember 1977

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Reiß  
Az.: Lüdenscheid VI / 4

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde **H e r d e c k e**, Kirchenkreis Hagen, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

## § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.  
Bielefeld, den 9. Dezember 1977

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Danielsmeyer Dr. Reiß  
Az.: 38116 / Herdecke 1 (3)

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierzu folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde **O b e r h o l z k l a u**, Kirchenkreis Siegen, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.  
Bielefeld, den 16. Dezember 1977

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Reiß  
Az.: 35344 / Oberholzklau 1 (2)

## Persönliche und andere Nachrichten

### Bestätigt ist:

die von der Kreissynode Plettenberg am 26. 10. 1977 vollzogene Wahl des Pfarrers **Klaus P o l l m a n n**, Finnentrop, zum Synodalassessor des Kirchenkreises Plettenberg.

### Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst **Jochen B o h l** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pastor im Hilfsdienst **Max B ü c h t i n g** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hennen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst **Klaus C r u m m e n e r l** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwerte (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst **Winfried H ä r t e l** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Marsberg (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pastor im Hilfsdienst **Johannes H i l l e r** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen II (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor im Hilfsdienst **Rolf K r e b s** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gronau (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

Pastor Albert Kükenshöner zum Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastorin Waltraud Marx zur Pfarrstellenverwalterin in der Jugendbildungsstätte Haus Husen (2. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Martin Papies zum Pfarrer der Ev.-Luth. Erlöser-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor Helmut Peter zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Recklinghausen (12. Pfarrstelle);

Pfarrer Volker Plath, Ev. Kirchengemeinde Rietberg, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hilstrup (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Hans-Joachim Reiß, Ev. Kirchengemeinde Dülmen, zum Pfarrer des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop (3. Pfarrstelle);

Pastor Gerhard Rethmeier zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Sölde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Scherffig zum Pfarrer des Kirchenkreises Recklinghausen (10. Pfarrstelle);

Pfarrer Gerhard Stork, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter/Ruhr (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Hans-Martin Thimme, Vereinigte Evang. Mission, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Mark (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Walter Tschirch zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pfarrer Walter Wahlbrink, Ev. Kirchengemeinde Gronau, in die für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld;

Pastor im Hilfsdienst Manfred Walter zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck-Sundern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor im Hilfsdienst Dieter Wentzek zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Schwerte (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn.

#### **In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten sind:**

Pastor im Hilfsdienst Johannes Dahl, Ev. Kirchengemeinde Sinsen;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Reinhard Schmidt, Ev. Kirchengemeinde Rodenkirchen.

#### **Entlassen ist:**

Pfarrer Burkhard Meyer, Ev. Gemeinde Deutscher Sprache in Griechenland, in den Dienst der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck.

#### **In den Wartestand versetzt ist:**

Pfarrer i. W. Heinz Lauruhn, zuletzt Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, infolge Be-

rufung in den Dienst der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth.

#### **In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Friedrich Achenbach, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Februar 1978;

Pfarrer Rudolf Bellingrodt, Pfarrer der Betheler Teilanstalt Eckardtsheim, zum 1. Januar 1978;

Vizepräsident Dr. theol. Werner Danielsmeyer, theol. Vizepräsident des Landeskirchenamtes der Ev. Kirche von Westfalen, zum 1. Januar 1978;

Pfarrer Dr. phil. Hans Hartog, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Januar 1978;

Pastor Heinz Hoffmann, Pfarrstellenverwalter der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schweicheln-Bermbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Januar 1978;

Pastorin Gerda Imort, Pastorin der Betheler Teilanstalt Bethel und Hauptverwaltung, zum 1. Januar 1978;

Pfarrer Kune, Pfarrer der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth, zum 1. Februar 1978;

Pfarrer und Superintendent Walter Nolting, Pfarrer und Superintendent des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld, zum 1. Januar 1978;

Pfarrer Friedrich Oetting, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. Januar 1978;

Pfarrer Emil Stratmann, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. Januar 1978.

#### **Verstorben sind:**

Pfarrer i. R. Erich Günther, zuletzt Ev. Johannis-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 12. Dezember 1977 im Alter von 70 Jahren;

Pfarrer i. R. Hermann Romberg, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, am 27. Dezember 1977 im Alter von 91 Jahren;

Pfarrer i. R. Lic. Ludwig Seiler, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Ostönnen, Kirchenkreis Soest, am 10. Dezember 1977 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer Wilhelm Unterberg, Ev. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm, am 19. Dezember 1977 im Alter von 61 Jahren;

Pfarrer i. R. Johannes Walter, zuletzt Ev. Markus-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, am 29. Dezember 1977 im Alter von 80 Jahren.

#### **Zu besetzen sind:**

- a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungssuche an den Superintendenten zu richten sind:  
4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lüdenscheid als Pfarrstelle zur Erteilung Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen;

3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Tecklenburg als Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge;

- b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

#### I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Babenhäusen, Kirchenkreis Bielefeld;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Baukau, Kirchenkreis Herne;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Benninghamäusen, Kirchenkreis Soest;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen, Kirchenkreis Paderborn;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, Kirchenkreis Herford;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelvesberg, Kirchenkreis Schwelm;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herdecke, Kirchenkreis Hagen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kirchhellen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Mengede, Kirchenkreis Dortmund-West;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

1. Pfarrstelle der Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rietberg, Kirchenkreis Gütersloh;

5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwelm, Kirchenkreis Schwelm;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Winzbak, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

#### II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ledde, Kirchenkreis Tecklenburg.

#### Verleihung des Titels „Kantor“:

Der Titel „Kantor“ ist dem Kirchenmusiker Helmut Schnebeck, Wersen, verliehen worden.

#### Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Sabine Schwarz, Kurlandstraße 2, 2870 Delmenhorst.

#### Prüfung von Kirchenmusikern

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Bettina Pohl, Droste-Hülshoff-Straße 134 a, 4370 Marl;

Bärbel Schönborn, Leibnizstraße 47 a, 4250 Bottrop.

#### Stellenangebote:

Der Kirchenkreis Wittgenstein sucht zur baldmöglichen Einstellung für die neu errichtete B-Kirchenmusikerstelle eine(n) Kirchenmusiker(in) mit der Mindestvoraussetzung der Mittleren Urkunde über die Anstellungsfähigkeit. Zum Dienstbereich gehören die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreiskirchenmusikworts (Betreuung der ca. 30 nebenamtlichen Organisten und Chorleiter, Förderung des Nachwuchses), der kirchenmusikalische Dienst in der Kirchengemeinde Bad Berleburg (neue Noeske-Orgel in der Stadtkirche mit 28 Registern, 3 Manuale). Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen sind zu richten an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Wittgenstein, Postfach 1425, 5920 Bad Berleburg.

Zu besetzen ist die zum 1. Januar 1978 errichtete B-Kirchenmusikerstelle der Evangelischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Kirchengemeinde zu richten. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des BAT-KF.

#### Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

F. Meichner, „Wir Drei, Eine Runge Novelle“, Agentur des Rauhen Hauses, Hamburg, 1977, 143 S., 1 farbige und 8 Schwarzweiß-Abbildungen, DM 18,50.

Ein sehr gelungener Versuch, die Irrungen und Gefährdungen des jungen Malers nachzuempfinden und zu schildern. Aus ihnen kämpfte er sich durch einen Glauben heraus, dessen Grundlage in seinem Elternhaus gelegt worden war. Vor dem Leser erscheint die Hamburger Welt mit seinen treuen Freunden und seinen sich für ihn aufopfernden Bruder Daniel. Dazu gehörte auch der Claudius-Schwiegersohn Fr. Perthes. Ebenso wird der Dresdener Freund Ludwig Tieck in seinem geistigen Habitus anschaulich geschildert. So erhält man einen guten Zugang zu dem Werk des allzufrüh verstorbenen Künstlers, dessen wahrer Wert erst jetzt wieder durch die Hamburger Ausstellung, ähnlich wie bei C. D. Friedrich, erkannt zu werden beginnt.

G. B.

Friedrich Wilhelm Bautz (Herausgeber und Bearbeiter), „**Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon**“, 13. und 14. Lieferung 1977, Verlag Traugott Bautz, Hamm i. W.

Langsam, aber mit unveränderter Konsequenz ist nun der 2. Band des umfangreichen und instruktiven Nachschlagewerkes bis zur Spalte 640 gediehen. Die 13. Lieferung beginnt mit den Gregor-Päpsten, und die 14. endet mit dem schlesischen Liederdichter Johann Heermann. Aus Westfalen erscheint der in Soest geborene Gegner des reformatorisch gesinnten Kölner Erzbischofs Hermann von Wied, Johann Gropper. Aus dem privaten Leben von Johann Georg Hamann († 1788 in Münster) erfährt man mit Bewegung die Nöte, die dieser bedeutende Mann durchstehen mußte. Hermann Hamelmann hat nicht ohne Konflikte in Bielefeld und Lemgo gewirkt, ehe er zum lutherischen Reformator in Oldenburg wurde. In geistiger Verwandtschaft zu Tersteegen stand der aus dem Tecklenburger Land stammende reformierte Theologe Johann Gerhard Hasenkamp. Bis in unsere Gegenwart hinein reicht das Wirken von Heinrich Grüber († 1975 in Berlin) und des nahezu vergessenen einstigen Führers der „Deutschen Glaubensbewegung“ Wilhelm Hauer († 1962 in Tübingen).

Einige Anfragen und Anmerkungen seien erlaubt: Der große Komponist Georg Friedrich Händel wird ausführlich auf 8 Spalten gewürdigt, es fehlt aber Gerhart Hauptmann, dessen Beziehungen zur geistigen und geistlichen Situation seiner Zeit darzustellen, reizvoll gewesen wären. Hier und da wirkt das Verhältnis zwischen der allgemeinen Bedeutung eines Mannes zu der Ausführlichkeit, mit der er vorgestellt wird, eigentümlich ungleich; so werden dem Straßburger Diakonissenvater F. H. Härter 5½ Spalten gewidmet, während der für die Ökumene wichtige Lord Halifax nur in lexikalischer Kürze erscheint. — In der Sp. 327 wird Pius XIII. erwähnt, doch es handelt sich offenbar um Pius VIII. Die in der Sp. 518 erwähnte „Evangelisch-ökumenische“ Vereinigung hat seit geraumer Zeit wieder ihre ursprüngliche Bezeichnung „Hochkirchliche Vereinigung“ angenommen. — Bei Erich und Wilhelm Haupt handelt es sich wahrscheinlich um leibliche Brüder, ohne daß dies, wie in anderen ähnlichen Fällen, erwähnt wird.

Solche Kleinigkeiten mindern jedoch nicht die Bewunderung des Lesers für den Reichtum des Stoffes und die interessante Art, in der Lebensbilder dargeboten werden, die dem Benutzer des Lexikons erlauben, sich geschichtlich und bibliographisch über die unzähligen aufgeführten Personen der Geistes- und Kirchengeschichte zu unterrichten.

R. M.

Matthias v. Kriegstein, „**Gesprächspsychotherapie in der Seelsorge**“, Urban Taschenbücher Nr. 629, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart—Berlin—Köln—Mainz, Preis DM 14,—.

Manch einer mag sagen: Noch ein „Grundkurs nicht-direktiver Gesprächsführung!“ In der Tat sind hier in der letzten Zeit eine Reihe von Schriften über die Roger'sche Form der Gesprächsführung auf den Markt gekommen. Sie haben sich an

verschiedene Adressaten gewandt, an Psychotherapeuten, an Pfarrer, an Geschäftsleute oder ganz einfach an interessierte Laien. Dieses neue Buch von Matthias v. Kriegstein wendet sich in erster Linie an Schüler der Sekundarstufe II. Sie könnten diesen Kurs als Grundkurs im Fach Religion wählen. Mit leichten Abwandlungen, die vom Verfasser schon vorgezeichnet sind, ist dieser Kurs aber auch für Besuchsdienstgruppen, für Mitarbeiter in der Gemeinde und in der Seelsorge allgemein zu empfehlen.

Dieser Kurs ist nicht etwa ein langweiliges Beispiel für normalen Schulunterricht. Die Gesprächsbeispiele sind so interessant gewählt, daß das Mitmachen Spaß macht. Geübt wird ja an Dingen, die der Erfahrung des einzelnen Schülers und wohl noch mehr der Erfahrung des Erwachsenen zugänglich sind. Durch detaillierte Sitzungsvorbereitungen, Teilnehmermaterialien und Erfahrungsberichte bemüht sich der Verfasser, ein Gelände zu bieten, das auch einem auf diesem Gebiet nicht besonders Erfahrenen die Arbeit mit der Gesprächspsychotherapie ermöglicht. Allerdings scheint mir doch, daß der Leiter eines solchen Kurses ein wenig Vorerfahrung auf dem Gebiet der Gesprächspsychotherapie besitzen sollte.

Das Buch von Matthias v. Kriegstein ist methodisch sorgfältig gearbeitet. Die Auswertungskriterien sind genau vorgegeben. Trotzdem hat man bei diesem Grundkurs nicht den Eindruck, einem Konzept sklavisch ausgeliefert zu sein. Es sind für den erfahrenen Gesprächstherapeuten reichlich Variationsmöglichkeiten in den Anweisungen enthalten. Ganz gewiß werden Schüler durch dieses Buch zu einer besseren Kommunikationsfähigkeit kommen, auch das Verständnis füreinander wird wachsen. Insofern kann durch einen Kurs in Gesprächstherapie gleichzeitig die Zusammenarbeit gefördert und ein Stück Selbsterfahrung geleistet werden. Das sind gewissermaßen Nebenprodukte des Kurses.

Überlegungen zu der Frage, warum Gesprächspsychotherapie in der Seelsorge ihren Platz hat, sind leider nicht so gründlich und ausführlich, wie es das Buch sonst erwarten ließe. Weder stellt der Verfasser grundsätzlich sein Verständnis von Seelsorge dar, noch zeigt er die Verbindung von Seelsorge und Psychotherapie auf. Dabei hätten m. E. Verweise an bestimmten Stellen der Gesprächsdarstellung genügt, um Bedeutung und Grenzen dieser Methode für die Seelsorge zu verdeutlichen. Sollte Kroeger (Matthias Kroeger, Themenzentrierte Seelsorge, Urban T. B 605) in derselben Reihe schon alles gesagt haben? Auf mich wirkt dieser Kurs in Gesprächspsychotherapie von seiten der Theologie her ergänzungsbedürftig.

Trotz dieser Kritik: Wer ein Buch, nach dem er wirklich arbeiten kann, für die Schule oder Besuchsdienstgruppen in der Gemeinde braucht, ist mit dem Buch von Matthias v. Kriegstein bestens bedient.

R. M.

**Das Inhaltsverzeichnis des „Einhundertneunzehnten Jahrgangs — Nr. 1—8 / 1977 —“ erscheint in der Ausgabe Nr. 2 des Jahrgangs 1978.**